



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1985	Nummer 53
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
204	14. 8. 1985	Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen	552
216	13. 8. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	554
763	18. 10. 1984 / 22. 11. 1984	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	551
763	18. 10. 1984 / 22. 11. 1984	Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	552

763

**Änderung der Satzung
der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz**

Vom 18. Oktober 1984 und 22. November 1984

Aufgrund des § 11 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 e) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) hat der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland in seinen Sitzungen am 18. Oktober 1984 und 22. November 1984 beschlossen, die Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 227), zuletzt geändert am 10. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 288), wie folgt zu ändern:

a) Neu eingefügt wird § 1 Abs. 3 mit folgender Fassung:
 „Gewährträger der Anstalt sind der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz.“

Jeder dieser beiden Gewährträger ist im Einvernehmen mit dem anderen berechtigt, weitere Anstalten oder Körperschaften aus seinem Aufgaben- oder Hoheitsgebiet an seinen Rechten und Pflichten aus der Gewährverschaffung zu beteiligen.“

Die Bezifferung der anschließenden Absätze ändert sich entsprechend (der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5).

b) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt als Gesamtschuldner. Die Gläubiger der Anstalt können den Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt werden. Die Anstalt ist verpflichtet, diese Leistungen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land Rheinland-Pfalz zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.“

c) § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft nach Ziff. 1 b) erlischt außer durch Zeitablauf, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung entfallen oder die Bestellung von dem jeweils berufenden Landschaftsverband Rheinland oder dem Land Rheinland-Pfalz zurückgenommen wird.“

d) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land Rheinland-Pfalz ein Vorschlagsrecht:

- a) bei der Berufung des Generaldirektors und der anderen Vorstandsmitglieder,
- b) bei Erlass und Änderung der Satzung,
- c) bei der Vereinigung der Anstalt mit anderen Versicherungsunternehmen,

- d) bei der Auseinandersetzung im Falle von Gebietsänderungen,
- e) bei der Übertragung eines Versicherungsbestandes,
- f) bei Auflösung der Anstalt.“
- e) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von den zuständigen Organen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz bestellt.“
- f) § 13 erhält folgende Fassung:
„Eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz bedarf es in den Fällen des § 10 Abs. 3 a) bis f).“

Köln, den 22. November 1984

Der Vorsitzende des
Landschaftsausschusses

Kürten

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

Die vorstehende Satzungsänderung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, und im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass v. 26. 2. 1985 genehmigt.

Köln, den 13. August 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Hartung

– GV. NW. 1985 S. 551.

763

Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Vom 18. Oktober 1984 und 22. November 1984

Aufgrund des § 11 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 e) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) hat der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland in seinen Sitzungen am 18. Oktober 1984 und 22. November 1984 beschlossen, die Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert am 10. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 289), wie folgt zu ändern:

- a) Neu eingefügt wird § 1 Abs. 3 mit folgender Fassung:
„Gewährträger der Anstalt sind der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz.
Jeder dieser beiden Gewährträger ist im Einvernehmen mit dem anderen berechtigt, weitere Anstalten oder Körperschaften aus seinem Aufgaben- oder Hoheitsgebiet an seinen Rechten und Pflichten aus der Gewährträgerschaft zu beteiligen.“
Die Beifügung der anschließenden Absätze ändert sich entsprechend (der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5).
- b) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt als Gesamtschuldner. Die Gläu-

biger der Anstalt können den Landschaftsverband Rheinland und das Land Rheinland-Pfalz nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt werden. Die Anstalt ist verpflichtet, diese Leistungen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land Rheinland-Pfalz zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.“

- c) § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft nach Ziff. 2 b) erlischt außer durch Zeitablauf, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung entfallen oder die Bestellung von dem jeweils beurteilenden Landschaftsverband Rheinland oder dem Land Rheinland-Pfalz zurückgenommen wird.“

- d) § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land Rheinland-Pfalz ein Vorschlagsrecht.“

- a) bei der Berufung des Generaldirektors und der anderen Vorstandsmitglieder,
- b) bei Erlass und Änderung der Satzung,
- c) bei der Vereinigung der Anstalt mit anderem Versicherungsunternehmen,
- d) bei der Auseinandersetzung im Falle von Gebietsänderungen,
- e) bei der Übertragung eines Versicherungsbestandes,
- f) bei Auflösung der Anstalt.“

- e) § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von den zuständigen Organen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz bestellt.“

- f) § 15 erhält folgende Fassung:

„Eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landes Rheinland-Pfalz bedarf es in den Fällen des § 12 Abs. 3 a) bis f).“

Köln, den 22. November 1984

Der Vorsitzende des
Landschaftsausschusses

Kürten

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Hartung

Die vorstehende Satzungsänderung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, und im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass v. 26. 2. 1985 genehmigt.

Köln, den 13. August 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Hartung

– GV. NW. 1985 S. 552.

204

Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen

Vom 14. August 1985

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW.

S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen.“

1. Feuerschutzbeirat
2. Polizeibräte
3. Beirat für Entschädigungsfragen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
4. Landespersonealausschuß
5. Ausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz im Bereich des öffentlichen Dienstes
6. Ausschuß zur Feststellung von Entschädigungen für Tumultschäden
7. Staatlich-kommunaler Kooperationsausschuß zur Förderung der Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung
8. Beiräte bei Justizvollzugsanstalten
9. Landesausschuß Nordrhein-Westfalen für die Deutsche Künstlerhilfe
10. Landes-Sachverständigen-Ausschuß für Kulturgut sowie für Archivgut
11. Preisgericht für die Verleihung des Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen
12. Jury für die Verleihung des Filmpreises des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen
13. Auswahlausschüsse für die Ermittlung der Förderungspreisträger des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstler
14. Beraterausschuß für die Beurteilung künstlerischer Leistungen von Persönlichkeiten für die Verleihung des Titels „Professor“ durch die Landesregierung
15. Beirat für Forschungsförderung bei dem Minister für Wissenschaft und Forschung
16. Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen
17. Kommission zur Überprüfung der Heilpraktiker
18. Beratender Ausschuß für die Ernennung der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit
19. Beratender Ausschuß für die Ernennung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte
20. Beiräte für die Kriegsopferfürsorge bei den Hauptfürsorgestellen
21. Beratende Ausschüsse für Behinderte und Widerspruchsausschüsse bei den Hauptfürsorgestellen
22. Kreditbewilligungsausschüsse für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Heimatvertriebenen, Vertriebenen und Flüchtlingen
23. Landesausschuß und Ausschüsse für Jugendarbeitschutz
24. Beirat des Staatsbades Oeynhausen
25. Landesbeirat für Immissionsschutz
26. Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen
27. Beirat bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
28. Smogwarndienstausschuß
29. Besuchskommissionen zur Beaufsichtigung der psychiatrischen Krankenhäuser
30. Beirat Altenhilfe
31. Tarifausschuß
32. Landesfachbeirat für Gesundheitserziehung
33. Landesfachbeirat „Sucht und Drogen“
34. Beirat bei dem Sozialpädagogischen Institut für Klein-kind- und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen
35. Forschungsbeirat NRW „Luftverunreinigungen und Waldschäden“
36. Landesfachbeirat für den Rettungsdienst
37. Beirat zur rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung
38. Fluglärmkommissionen
39. Landesjagdbeirat
40. Spruchstellen für Flurbereinigung
41. Beirat für das Nordrhein-Westfälische Landgestüt Warendorf
42. Gutachterausschuß forstliches Saat- und Pflanzgut
43. Wasserbeirat bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
44. Kreditbeiräte für landwirtschaftliche Eingliederungsverfahren nach dem BVFG
45. Kreditausschüsse für landwirtschaftliche Eingliederungsverfahren nach dem BVFG
46. Landesausschuß für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung
47. Gebietsausschuß Nordrhein-Westfalen für das Informationsnetz in der EWG
48. Ausschuß für Verbraucher- und Agrarmarktfragen bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
49. Gutachterausschüsse für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft
50. Fischereibeirat
51. Sachverständigenausschuß für die Auswahl und Überwachung der im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes buchführenden Betriebe
52. Handelsklassen- und Notierungskommission im Bereich der Schlachtviehvermarktung
53. Beirat für Tierschutz
54. Beirat bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
55. Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde und Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden
56. Kommission zur Qualitätsweinprüfung
57. Gutachterausschüsse – ländliche Siedlung – bei den Bewilligungsbehörden
58. Sachverständigenausschuß nach dem Weinwirtschaftsgesetz
59. Landesausschuß Testbetriebsnetz Forstwirtschaft
60. Kommission nach § 84 des Landeswassergesetzes
61. Prüfungsausschuß für Prüfingenieure für Baustatik
62. Beirat bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsfororschung des Landes Nordrhein-Westfalen
63. Härteausgleichsstelle für Tagebaubetroffene
64. Bodenschätzungsrausschüsse
65. Gutachterausschüsse nach § 67 des Bewertungsgesetzes“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Posser

216

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung von Jugendämtern
bei kreisangehörigen Städten**

Vom 13. August 1985

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten vom 16. Juli 1984 (GV. NW. S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1985 (GV. NW. S. 380), wird nach dem Wort „Dülmen“ das Wort „Erftstadt“, nach dem Wort „Frechen“ das Wort „Geldern“ und nach dem Wort „Kempen“ das Wort „Kerpen“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Städte Erftstadt und Geldern am 1. Januar 1986, hinsichtlich der Stadt Kerpen am 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1985

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinemann

– GV. NW. 1985 S. 554.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Koin 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359